

Merkblatt

Unterstützung Lernende mit Behinderungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten

Das erste Lehrjahr soll für die Lernenden als Orientierungs- und Entscheidungsjahr betrachtet werden. Sollte sich eine nötige Unterstützung abzeichnen, so liegt es in der Verantwortung des Lernenden die notwendigen Schritte gemäss folgenden Kriterien und Beschreibung in die Wege zu leiten.

Erfassen und Fördern während der Lehre

- Eine förderorientierte Zusammenarbeit aller Beteiligten ist anzustreben (Lernende -Lehrkräfte Berufsbildner Aufsichtsbehörde).
- Ziel der Zusammenarbeit ist eine abgestützte Einschätzung, ob und unter welchen fördernden Bedingungen ein erfolgreicher Lehrabschluss im gewählten Beruf möglich ist.
- Die Erfassung von Lernenden mit Behinderungen, Lernschwiergkeiten und/oder mangelnden schulischen Grundlagen erfolgt möglichst früh, idealerweise bei Lehrbeginn.
- Mit der Erfassung und deren Einschätzung der Beeinträchtigung werden die vorgesehenen Massnahmen bezeichnet und eingeleitet.
- Die ausgeführten Massnahmen (Zusatzkurse, Beizug Fachpersonen, Therapien, Hilfsmittel etc.)
 werden schriftlich festgehalten und dokumentiert.
- Die zuständige Lehrperson ist berechtigt, Zeitzuschläge und Hilfsmittel für Prüfungen während den Semestern zu gewähren, auch wenn diese als Erfahrungsnoten für das Qualifikationsverfahren berücksichtigt werden.

Prüfungserleichterung/Nachteilsausgleich im Qualifikationsverfahren

- Grundsätzlich muss das Qualifikationsverfahren der Lernenden mit Behinderungen den Anforderungen des jeweiligen Berufes entsprechen.
- Für Lernende mit Behinderungen soll die Möglichkeit bestehen, eine der Behinderung angemessene Prüfungsform zu beantragen, wenn der Erfolg von der Form der Prüfung nicht von ihrem Inhalt abhängig sein sollte. Dies ist der Fall, wenn z.B. der/die Lernende trotz vorhandener Fachkenntnisse Mühe hat, die Aufgabenstellung aufgrund der Behinderung zu verstehen oder die Aufgabe in der verlangten Form auszuführen.
- Prüfungserleichterungen/Nachteilsausgleiche werden nur gewährt, wenn trotz Fördermassnahmen während der Lehre das Bestehen des Qualifikationsverfahrens in Frage gestellt ist und das Gesuch um Prüfungserleichterung/Nachteilsausgleich bei der Prüfungsanmeldung (spätestens 1. Oktober im letzten Lehrjahr) eingereicht wird.
- Es werden nur formale Erleichterungen/Nachteilsausgleiche wie Zeitzugabe, längere Pausen oder besondere Hilfsmittel gewährt (Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003, Art. 35³).

Vorgehen bei Behinderung oder Lern- und Leistungsschwierigkeit

Ziel ist eine möglichst frühe Erfassung der betroffenen Lernenden, dass die entsprechenden Fördermassnahmen frühzeitig eingeleitet werden können. Die Lernenden werden bei Lehrbeginn durch die Berufsfachschule über das Vorgehen orientiert.

Vorgehen:

Die betroffenen Lernenden füllen zusammen mit der zuständigen Lehrperson das Erfassungsformular bei Lehrbeginn aus.

Die umgesetzten Massnahmen werden während der Lehrzeit im entsprechenden Journal durch die Lernenden festgehalten.

Das Gesuch um Prüfungserleichterung ist **mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung (spätestens 1. Oktober des letzten Lehrjahres)** der Prüfungsleitung, Amt für Berufsbildung, einzureichen.

Formulare:

Erfassung Lernender mit Behinderungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten



Journal Fördermassnahmen



Gesuch um Prüfungserleichterung/Nachteilsausgleich

Amt für Berufsbildung Chamerstrasse 22, 6301 Zug Tel. 041 728 51 50 Fax 041 728 51 59